## Kreissparkasse Köln

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Öffentlichen Pfandbriefumlauf

Stichtag	31.03.2024
Referenz	31.03.2023

## I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur Nennwert Risikobarwert inkl. § 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Währungsstress Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse 31.03.2024 31.03.2023 31.03.2024 31.03.2023 31.03.2024 31.03.2023 Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate 153,42 168.42 149.53 162.16 139.97 149.64 Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate % Fremdwährungsderivate v. Passiva 295,20 294,34 254,58 289,46 283,39 269,64 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% % Fremdwährungsderivate v. Aktiva 0,00% 0,00% 0,009 0,00% 0,00% % Zinsderivate v. Aktiva 0.009 0,009 0.00 0.00 0.00% 0.00% Überdeckung in % 92,42% 71,87% 96,84% 74,76% 92,65% 70,13% 141,78 121,04 144,81 121,04 129,67 Überdeckung Gesetzliche Überdeckuna \* 0,00 0,00 0,00 0,00 Vertragliche Überdeckung 113,87 141,82 114,66 Freiwillige Überdeckung § 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Pfandbriefumlauf Deckungsmasse Fälligkeits-Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und verschiebung \*\*\* 31.03.2024 31.03.2023 Fälligkeitsverschiebung 31.03.2024 31.03.2023 31.03.2024 31.03.2023 bis zu sechs Monate 50,00 0,00 7,17 0,00 0,00 mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten 40.00 15.00 31.41 12.22 mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten 10.00 50.00 37.74 50.00 0.00 6,41 mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren 0,00 40,00 13,29 40,00 15,00 mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahrei 0,00 10.00 51 03 10,00 90,00 26,61 mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren 0.00 0.00 31.91 26.61 0.00 10.00 31,91 mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahrei 0,00 90,01 0,00 0,00 0,00 mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahrei 53 42 53.42 50.85 116 32 53,42 20.00 über 10 Jahre 0.00 0.00 6.20 30.74 0.00 33.42 § 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur 31.03.2024 31.03.2023 Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG. Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenr die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt lter kann die Fälligkeiten der Tilgungsza Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, weni die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht ind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. iberschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Emennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwälter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG. Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeitlen vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG. § 28 (1) Nr. 6 PfandBG § 28 (1) Nr. 13 PfandBG 31.03.2024 31.03.2023 31.03.2024 31.03.2023 100,009 100,00% Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Ta 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) rzinslicher Pfandbriefe 100.00% 100.00% 0.46 47,31 Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt 91 14 Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) 71,95 46,21 24,64 45.75 § 28 (1) Nr. 14 PfandBG Zinsstress-Barwert Zinsstress-Barwert Währungsstress-Nettobarwert in Währungsstress-(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung) der Deckungsmassen des Pfandbriefumlaufs Wechselkurs Fremdwährung Nettobarwert in EUR

* Sowohl die Ermittlung	i des Risikobarwerts als auch de	s Währungsstresses erfolgt statisch.

Fremdwährung

0.00

31.03.2024 31.03.2023

0.00

0.00

31.03.2024 31.03.2023

0.00

31.03.2024 31.03.2023

31.03.2024 31.03.2023

0.00

31.03.2024 31.03.2023

0.00

<sup>\*\*</sup> Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

<sup>\*\*\*</sup> Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungsv	verte			
Verteilung der Deckungswerte	31.03	.2024	31.03	.2023
Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs (nominal)	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Gesamte Deckungsmasse	295,20	192,42%	289,46	171,87%
davon Ordentliche Deckung nach § 20 (1) PfandBG	295,20	192,42%	289,46	171,87%
davon Sichernde Überdeckung nach § 4 (1) PfandBG	20,00	13,04%	20,00	11,88%
davon Weitere Deckung nach § 20 (2) PfandBG	0,00	0,00%	0,00	0,00%
davon Sichernde Überdeckung nach §20 (2) Nr. 2, 3 und 4 PfandBG	0,00	0,00%	0,00	0,00%

§ 28 (3) Nr.1 PfandBG Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen nach Größenklassen		
	31.03.2024	31.03.2023
bis zu 10 Millionen €	91,35	107,33
mehr als 10 Millionen bis zu 100 Millionen €	203,85	182,13
mehr als 100 Millionen €	0,00	0,00

Weitere Kennzahlen		31.03.2024	31.03.2023
§ 28 (1) Nr. 11 - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 (1) und (2), die die Grenzen nach § 20 (3) überschreiten.	in Mio. EUR	0,00	0,00

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (3) Nr. 2 PfandBG - Gesamtbetra der verwendeten Forderungen	uldnerklassen	Sta	aat	Regio Gebietskö			iche rperschaft	Sonstige \$	Schuldner	GESAMT	darin enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der
Land		geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet von	gewähr- leistet von		Exportförderung
Bundesrepublik Deutschland	31.03.2024	45,00	0,00	0,00	0,00	141,80	8,60	68,80	0,00	264,20	0,00
Buridesrepublik Deutschland	31.03.2023	20,00	0,00	0,00	0,00	159,75	9,96	68,76	0,00	258,46	0,00
Lucambum	31.03.2024	31,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31,00	0,00
Luxemburg	31.03.2023	31,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31,00	0,00
DECKUNGSWERTE, GESAMT	31.03.2024	76,00	0,00	0,00	0,00	141,80	8,60	68,80	0,00	295,20	0,00
DECKUNGSWERTE, GESAMI	31.03.2023	51,00	0,00	0,00	0,00	159,75	9,96	68,76	0,00	289,46	0,00

## | Section | Sect

			§ 20 (2) S	igen i.S.d atz 1 Nr. 2 idBG	§ 20 (2) Sa	igen i.S.d tz 1 Nr. 3 a) fandBG	§ 20 (2) S	igen i.S.d atz 1 Nr. 4 idBG
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013
keine	31.03.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ROILIC	31.03.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	31.03.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Outline	31.03.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	31.03.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
IV) Übersicht über rückständige Leistung	en									(Angaben in Mio. E
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00%	0,00%								
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	St	aat	Regionale G			bietskörper- aften	Sonstige	Schuldner	Sur	nme
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	St	aat	Regionale G			bietskörper- aften	Sonstige	Schuldner	Sur	nme
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

V) ISIN-Liste der Inhaberpapier	е
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Ir	nhaberpfandbriefe)
31.03.2024	31.03.2023
-	-